

EINSTELLBEDINGUNGEN FÜR HOTELPARKPLÄTZE (AGB)

1 MIETVERTRAG

1.1 Mit Einfahren auf den Hotelparkplatz (im Folgenden: „Parkbereich“) kommt zwischen der Hotel Alpenhof Bad Wiessee GmbH und dem Fahrer ein Vertrag zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zustande.

1.2 Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung eines Stellplatzes in dem Parkbereich zum vorübergehenden Abstellen eines Fahrzeugs (Parken) während des Hotelaufenthaltes.

1.3 Dabei sind weder Bewachung noch Verwahrung Gegenstand dieses Vertrages. Das Hotel übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen.

1.4 Der Parkbereich wird laufend auf Verstöße gegen die AGB kontrolliert. Verstöße gegen die AGB werden festgestellt, geahndet (Ziffer 4 und 5) und verfolgt (Ziffer 6).

2 BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

2.1 Zur Überwachung des Parkbereichs hat der Gast den Parkausweis, den er bei der Anreise erhält, unverzüglich nach Abstellen des Fahrzeugs so hinter dessen Windschutzscheibe anzubringen, dass dieser von außen gut und zweifelsfrei lesbar ist, und ihn dort während der gesamten Parkdauer zu belassen.

2.2 Der Mieter ist zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Insbesondere sind dabei die im Parkbereich angebrachten besonderen Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Anweisungen des Hotelpersonals, die der Sicherheit dienen oder das Hausrecht betreffen, sind stets unverzüglich Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend.

2.3 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, jedoch nicht auf den Stellplätzen, die durch Hinweisschilder für Dauernutzer reserviert sind. Das Hotel ist berechtigt, fehlerhaft abgestellte Fahrzeuge durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Mieters umzusetzen oder umsetzen zu lassen. Hierfür kann das Hotel eine Pauschale berechnen; der Mieter kann in diesem Fall nachweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

2.4 Das Hotel ist ebenfalls berechtigt, das Fahrzeug des Mieters bei Gefahr im Verzug aus dem Parkbereich zu entfernen.

2.5 Jedem Mieter wird empfohlen, sein Fahrzeug nach Verlassen stets sorgfältig zu verschließen sowie keine Wertgegenstände zurückzulassen.

3 SICHERHEITS- UND ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

3.1 Im Parkbereich darf nur im Schritttempo gefahren werden.

3.2 Im Parkbereich sind nicht gestattet:

– das Rauchen und die Verwendung von Feuer,

- die Lagerung von Betriebsstoffen, Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen,
- das unnötige Laufenlassen von Motoren,
- das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser,
- das Betanken, das Reparieren, das Waschen, die Innenreinigung von Fahrzeugen,
- das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen,
- das Verteilen von Werbematerial.

3.3 Der Aufenthalt im Parkbereich ist nur zum Zwecke des Einstellens, Be- und Entladens, sowie des Abholens von Fahrzeugen gestattet.

3.4 Der Mieter hat von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

4 Vertragsstrafen bei Verstoß gegen AGB, Ausschluss bei schuldlosem Verstoß

4.1 Bei Verstoß gegen Ziffer 2.1 (Parkverstoß) schuldet der Kunde dem Hotel Alpenhof eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30,00 je Verstoß, wenn der Kunde die Höchstparkdauer nach Ziffer überschreitet oder keinen Parkausweis besitzt.

4.2 Bei Verstoß gegen Benutzungsbestimmungen gemäß Ziffer 2.3 (Benutzungsverstoß) schuldet der Kunde dem Hotel Alpenhof eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 40,00 je Verstoß, wenn der Kunde außerhalb der markierten Stellplatzfläche parkt (2.3) oder vor oder in einer Zufahrt oder Ausfahrt des Parkbereiches oder einer markierten Feuerwehrezufahrt oder vor oder in einem anderen Rettungsweg

4.3 Begeht ein Kunde beim Parken gleichzeitig verschiedene Park- oder Benutzungsverstöße (Mehrfachverstoß), werden die jeweiligen Vertragsstrafen gemäß 4.1-2 nebeneinander geschuldet.

4.4 Erstreckt sich derselbe Park- oder Benutzungsverstoß eines Kunden über mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage (Dauerverstoß), wird die gemäß 4.1-2 geschuldete Vertragsstrafe für jeden angefangenen Kalendertag extra geschuldet.

4.5 Schuldet ein Kunde wegen ein- und desselben Parkvorgangs mehrere Vertragsstrafen gemäß 4.1-4, ist insgesamt höchstens eine Vertragsstrafe von EUR 500,00 geschuldet (Höchstvertragsstrafe).

4.6 Eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 4.1-5 ist nicht geschuldet, wenn der Kunde den jeweiligen Park- oder Benutzungsverstoß nicht zu vertreten hat.

4.7 Ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, hat er der Hotel Alpenhof Bad Wiessee GmbH zusätzlich der Gebühren für eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (Halteauskunft), sowie die Kosten für mit der Einholung der Halteauskunft beauftragte Dritte zu erstatten (zusammen: Halteermittlungskosten).

5 Fälligkeit und Zahlung der Vertragsstrafe, Verzug ohne Mahnung

5.1 Der Kunde erhält von der Hotel Alpenhof Bad Wiessee GmbH eine schriftliche Zahlungsmittelung, in der die Park- oder Benutzungsverstöße und die Höhe der verwirkten Vertragsstrafe/n genannt sind (Rechnung).

5.2 Eine nach Ziffer 4 geschuldete Vertragsstrafe ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der

Rechnung zur Zahlung gemäß Ziffer 5.3 fällig. Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Der Kunde kommt nicht in Verzug, wenn die Zahlung infolge eines Umstands unterbleibt, den der Kunde nicht zu vertreten hat.

5.3 Die Vertragsstrafe ist auf Kosten und Gefahr des Kunden auf das in der Rechnung angegebene Konto von der Hotel Alpenhof Bad Wiessee GmbH zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Konto von der Hotel Alpenhof Bad Wiessee GmbH an.

6 Hinweis auf weitere Rechtsverfolgung durch Hotel Alpenhof Bad Wiessee GmbH und Dritte, Kosten

Die Hotel Alpenhof Bad Wiessee GmbH wird ihre Ansprüche aus diesem Vertrag (z.B. Vertragsstrafen) oder aus Gesetz (z.B. auf Ersatz von Verzugszinsen, Mahngebühren, Rechtsverfolgungskosten) außergerichtlich und gerichtlich geltend machen. Die Hotel Alpenhof Bad Wiessee GmbH behält sich vor, hiermit Dritte zu beauftragen (z.B. Inkassounternehmen, Rechtsanwälte). Bei der Geltendmachung von Ansprüchen können erhebliche Kosten entstehen (z.B. für Halter- und Adressermittlung, Erinnerungsmahnung, Inkassogebühren), die der Kunde nach Maßgabe der AGB und der Gesetze ggf. erstatten muss.

7 ENTGELT/PARKDAUER

7.1 Der Parkbereich ist für Kunden der Hotel Alpenhof Bad Wiessee GmbH während Ihres Aufenthaltes unentgeltlich. Den Aufenthalt hat der Kunde durch einen bei der Anreise ausgehändigten Parkausweis nachzuweisen.

7.2 Die Höchstparkdauer beträgt einen Monat, sofern nicht im Einzelfall eine Sondervereinbarung getroffen wird.

7.3 Nach Ablauf der Höchstparkdauer ist das Hotel berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters aus dem Parkbereich entfernen zu lassen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters und/oder Fahrzeughalters unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen erfolgt und ergebnislos geblieben ist oder der Wert des Fahrzeuges die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Dem Hotel steht bis zur Entfernung des Fahrzeuges ein der Preisliste entsprechendes Entgelt zu.

7.4 Das Hotel darf die Berechtigung zur Abholung und Benutzung des Fahrzeuges nachprüfen. Der Nachweis wird u.a. durch die Vorlage des Parkscheines geführt; der Mieter kann einen anderen Nachweis erbringen.

7.5 Benutzt der Mieter mit seinem Fahrzeug mehr als einen Stellplatz, ist das Hotel berechtigt, das jeweils volle Parkentgelt für die tatsächlich benutzte Anzahl von Stellplätzen zu erheben.

8 HAFTUNG DES HOTELS

8.1 Das Hotel haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihm bzw. von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

8.2 Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Schäden an seinem Fahrzeug dem Hotel unverzüglich anzuzeigen.

8.3 Das Hotel schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Fahrzeuges oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Fahrzeug oder auf bzw. an dem Fahrzeug befestigter Sachen.

8.4 Ist der Mieter Hotelgast und übernimmt das Hotel auf Wunsch des Mieters das Einparken oder Abholen des Fahrzeuges, so begründet auch dies keinen Verwahrungsvertrag und keine Überwachungspflicht, da es sich hierbei lediglich um eine Gefälligkeit des Hotels gegenüber dem Gast handelt. Schäden, die dabei an anderen Fahrzeugen oder Sachen verursacht werden, sind über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Mieters/Fahrzeughalters zu regulieren. Das Hotel und der vom Hotel beauftragte Fahrer haften ferner nicht für die unmittelbar am Fahrzeug des Mieters entstandenen Schäden sowie für etwaige finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Regulierung der Schäden an den anderen Fahrzeugen oder Sachen über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Mieters/Fahrzeughalters (Selbstbehalte, Prämienanhebungen etc.), es sei denn, dass der vom Hotel beauftragte Fahrer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

9 HAFTUNG DES MIETERS

9.1 Der Mieter haftet für durch ihn selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Hotel schuldhaft zugefügte Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert vor Verlassen des Parkbereiches dem Hotel zu melden.

9.2 Der Mieter haftet für die Reinigungskosten bei von ihm verursachten Verunreinigungen des Parkbereiches im Sinne von Ziffer 3.2.

10 PFANDRECHT/ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT/VERWERTUNG

10.1 Dem Hotel steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht und gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu.

10.2 Das Hotel ist berechtigt, Fahrzeuge oder Anhänger ohne amtliches Kennzeichen zu entfernen und/oder zu verwerten, sofern dies dem Mieter/Fahrzeughalter zuvor angedroht wurde und er der Aufforderung zur Entfernung des Fahrzeuges innerhalb einer vom Hotel gesetzten, angemessenen Frist nicht nachgekommen ist. Einer solchen Androhung und Aufforderung bedarf es nicht, wenn der Mieter/Fahrzeughalter auch nach Ergreifen zumutbarer Maßnahmen nicht ermittelt werden konnte. Der Mieter/Fahrzeughalter hat Anspruch auf den etwaigen Verwertungserlös abzüglich der entstandenen Kosten und des bis zum Zeitpunkt des Entfernens des Fahrzeuges angefallenen Parkentgeltes.

10.3 Unbeschadet der Rechte aus Ziffer 10.1 und Ziffer 10.2 haftet der Mieter dem Hotel für alle entstandenen Kosten